



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 05/2011

Sehr geehrte Mandanten,

Anfang der Zweitausenderjahre gab es vor dem Hintergrund der Internet- und anderer nachfolgender Aktienblasen in Politik und Wirtschaft starke Bestrebungen, das hiesige Rechnungs- und Bilanzwesen zu anglo-amerikanisieren. Das Handelsgesetzbuch (HGB) sollte zugunsten internationaler Rechnungs- und Bilanzierungsstandards, wie IFRS und US-GAAP, im Prinzip außer Kraft gesetzt werden. Deutsche Unternehmen sollten zukünftig nach diesen anglo-amerikanischen Standards ihre Jahresabschlüsse aufstellen.

Diese „internationalen“ Regeln offenbarten jedoch im Zuge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise gravierende Schwächen. Die betreffenden Regeln konnten eben nicht verhindern, dass vorgeblich bilanziell gesund erscheinende Unternehmen in die Pleite rutschten bzw. in große wirtschaftliche Schwierigkeiten gerieten. Dies musste auch der deutsche Gesetzgeber zur Kenntnis nehmen und versuchte, einen Mittelweg oder vielmehr einen deutschen Sonderweg zu beschreiten. Ausfluß dieses Vorhabens ist das **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)**, welches einige Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) modifiziert und ersetzt. In der Praxis führt dies ab dem Jahresabschluss 2010 zu erheblichen Konsequenzen.

Die bisher vorherrschende Einheit aus Handels- und Steuerbilanz hat nun vor allem auch im mittelständischen Bereich ausgedient. Ab dem Wirtschaftsjahr 2010 muss prinzipiell neben der Handels- parallel auch eine Steuerbilanz aufgestellt werden. Vor allem für veröffentlichungspflichtige Unternehmen (AG, GmbH, GmbH & Co. KG, Ltd. und UG) bedeuten diese Neuregelungen erhebliche Zusatzkosten.

Die vom Gesetzgeber angekündigten Kostenersparnisse durch das BilMoG sind eher Bestandteil einer Mogelpackung, um die Akzeptanz des Gesetzes zu erhöhen, meint

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Gehaltsverzicht durch Gesellschafter kein Arbeitslohn

Insbesondere bei kleineren GmbH ist die Vergütung des Gesellschafter-Geschäftsführes (GGF) stark von der wirtschaftlichen Situation abhängig.

In wirtschaftlich guten Zeiten kann der GGF relativ hohe, aber angemessene Gehälter beanspruchen. In wirtschaftlich schlechteren Zeiten liegt der Verzicht auf das Gehalt oder Gehaltsbestandteile nahe.

Bisher ist die Finanzverwaltung von der Prämisse der vertraglichen Vereinbarung mit Wirkung für die Zukunft ausgegangen. Dies bedeutete, dass der GGF auf das Gehalt oder bestimmte Gehaltsbestandteile nicht steuerneutral verzichten konnte. Im Regelfall konnten diese eigentlich abzurechnenden Gehälter zu einer Verlustsituation oder auch zur Überschuldung der GmbH führen.

Zugleich mussten auf die Vergütung Lohnsteuern sowie Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuern gezahlt werden, egal ob das Geld auf dem Konto des GGF landete oder per Verzicht bei der GmbH verblieb (Zuflussfiktion).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass der Verzicht auf bestimmte Gehaltsbestandteile durch den GGF nicht zu einer Zuflussfiktion führt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass das betreffende Gehalt nicht abgerechnet wurde.

Wer nur auf die Auszahlung bereits abgerechneten Gehalts verzichtet, verhindert nicht die Pflicht zur Abführung der Lohnsteuer.

2 Elektronische Bilanz erst ab Wirtschaftsjahr 2012

Die eigentlich ab dem Wirtschaftsjahr 2011 geplante elektronische Übermittlungspflicht der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie ggf. des Anhangs (bei GmbH) ist durch BMF-Schreiben vom 16.12.2010 um ein Jahr verschoben worden.

Der Jahresabschluss des Jahres **2012** ist also im Jahr 2013 erstmals verpflichtend per ELSTER- oder einem ähnlichen Verfahren (E-Bilanz) elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Bisher war dies nur auf freiwilliger Basis für die Gewinnermittlungen gemäß § 4 Abs. 3 EStG über die Anlage EÜR möglich.

Zukünftig wird dies wohl für alle Selbständigen Pflicht werden. Übergangsregelungen sollen aber Härten (und Mehr-Kosten) vermeiden bzw. abfedern.

Der Trend zur kompletten elektronischen Übermittlungspflicht der Steuererklärungen und aller weiteren Bestandteile (Jahresabschluss oder Gewinnermittlung) wird wohl zunehmen.

In mittelfristiger Zukunft müssen alle Unternehmer über die entsprechende Software verfügen bzw. diese erwerben oder die nutzen, die der Staat zur Verfügung stellt (z.B. ELSTER).

3 Abschreibung nach Einlage von Wirtschaftsgütern in ein Betriebsvermögen

Früher hat der Unternehmer praktisch freihändig Wirtschaftsgüter aus seinem privaten Vermögen zum Verkehrswert (Teil-/Einlagewert) in sein Betriebsvermögen einlegen und dieses dann entsprechend der verbleibenden Nutzungsdauer abschreiben dürfen. Dies gilt zukünftig nur noch, wenn diese Wirtschaftsgüter nicht schon vorher bei einer anderen Einkunftsart (Arbeitnehmer, Vermietung +Verpachtung o.ä.) der Abschreibung unterlegen haben. Es muss sich also um „jungfräuliches“ Privatvermögen handeln.

Hat der Steuerpflichtige das Abschreibungspotential des Wirtschaftsgutes aber bereits im Rahmen anderer (Überschuss-)Einkunftsarten genutzt, gelten ab sofort äußerst komplizierte neue Regeln zur Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlagen, die sich z.T. erheblich unterscheiden, je nachdem, ob die ursprünglichen Anschaffungs-/Herstellungskosten (AK/HK) höher oder niedriger waren als der aktuelle Einlagewert oder die Einlage innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes erfolgte.

Aus Vereinfachungsgründen empfiehlt sich der Ansatz mit den AK/HK abzüglich einer fiktiven linearen AfA (Abschreibung) vom Tag der Anschaffung bzw. Herstellung bis zum Einlagetag.

4 Übungsleiterpauschale: Personenkreis ausgeweitet

Mit Wirkung ab 2011 wurde der begünstigte Personenkreis für die so genannte Übungsleiterpauschale (Freibetrag von 2.100 Euro pro Jahr) auf ehrenamtlich tätige rechtliche Betreuer, Vormünder oder Pfleger ausgeweitet.

Bisher gab es diesen Freibetrag bei pauschalen Aufwandsentschädigungen nur für ehrenamtliche Trainer, Mitglieder einer Prüfungskommission, Ortsvorsteher und solche Tätigkeiten, die nicht einer Einkunftserzielungsabsicht unterlagen, neben der eigenen beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit ausgeübt und aufgrund ehrenamtlichen, bürgerschaftlichen Engagements positiv besetzt waren.

5 Angestellten-Entnahmen in der Gastronomie steuerpflichtig?

Das Bundesfinanzministerium gibt alljährlich Tabellen für Lebensmitteleinzelhandel und Gastronomie heraus, in denen ein so genannter Sachbezugswert für den Inhaber, Gesellschafter-Geschäftsführer sowie ggf. deren Familienangehörige aufgeführt ist. Dieser Sachbezugswert wird monatlich pauschal den Einnahmen zzgl. Mehrwertsteuer (7 bzw. 19%) hinzugerechnet und soll die Privatentnahmen an Waren (Lebensmitteln) steuerlich erfassen.

Ein Gegenbeweis, dass diese Entnahmen nicht stattfanden, ist quasi ausgeschlossen und widerspricht jeder Lebenserfahrung – so der Bundesfinanzhof (BFH).

In der jüngsten Vergangenheit kam es im Rahmen von Betriebsprüfungen seitens des Finanzamtes bei Betrieben des Lebensmitteleinzelhandels bzw. Gastronomiebetrieben verstärkt zu Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Prüfer, ob diese oder andere Sachbezugswerte auch für Angestellte gelten. Zusätzlich ergaben sich auch Probleme hinsichtlich einer etwaigen Sozialversicherungspflicht für diese Sachbezüge (bspw. kostenfreie Verpflegung der Angestellten im eigenen Gastronomiebetrieb).

Um diesen Problemen aus dem Weg zu gehen, empfiehlt es sich, die Mitarbeiter schriftlich darüber zu belehren, dass für Entnahmen von Lebensmitteln bezahlt werden muss. Die Angestellten sollten die Kenntnisnahme dieser Dienstanweisung schriftlich bestätigen. Ggf. sollte eine entsprechende Klausel im Arbeitsvertrag aufgeführt sein.

6 Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit von Zuschlägen

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass nur Zuschläge zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bei Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit unter bestimmten Voraussetzungen teilweise oder auch vollständig lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden dürfen.

Wer also an Sonn- und Feiertagen sowie des Nachts arbeiten muss und hierfür nur den „normalen“ Lohn gemäß Arbeitsvertrag erhält, hat keinen Anspruch auf Befreiung von Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht für diese Zeiträume.

Sollte der Arbeitgeber diesbezüglich fehlerhaft abgerechnet oder auch die umfangreichen Nachweispflichten nicht erfüllt haben, haftet er für alle hieraus resultierenden Nachzahlungen. Da diese bis zu vier Jahre rückwirkend anfallen können, sind darüber hinaus erhebliche Liquiditätsbelastungen zu erwarten.